

Kompetenzordnung des Ressorts Soziales und Gesundheit

vom 9. Juni 2026

gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bemerkungen	3
II.	Grundsätze	4
III.	Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz der Leitung / Stv. Leitung Soziales, der Abteilung Soziales und Gesundheit (Normfälle).....	5
IV.	Normleistungen mit Entscheidungskompetenz der Leitung / Stv. Leitung, Abteilung Soziales und Gesundheit.....	6
	A.1. Bedeutung und Geltungsbereich	6
	A.2. Ziele der Sozialhilfe	6
C.	Materielle Grundsicherung	7
	C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung / C.2. Anspruchsvoraussetzungen	7
	C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	8
	C3.1. Grundbedarf im Allgemeinen	8
	C.3.2. Grundbedarf im Besonderen.....	9
	C.4. Wohnen.....	11
	C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen	11
	C.5. Medizinische Grundversorgung	14
	C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)	15
	C.6.2. Bildung	17
	C.6.3. Erwerb	18
	C.6.4. Familie.....	19
	C.6.5. Gesundheit	20
	C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU).....	22
	C.7. Auszahlung	23
D.	Leistungsbemessung	24
	D.1. Einnahmen	24
	D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)	24
	D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	25
E.	Rückerstattungen.....	26
F.	Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung.....	27
	F.2. Sanktionen	27
V.	Gültigkeit der Richtlinien des Gemeinderates	28

I. Einleitende Bemerkungen

Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für den Entscheid über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) zuständig ist. Sie regelt nicht die Höhe der Ausgabenpositionen im Einzelfall.

Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG sind gemäss §17 Sozialhilfeverordnung (SHV) die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese werden ergänzt durch Richtlinien und allgemeinverbindliche Beschlüsse des Gemeinderates.

Die Kompetenzordnung ist, soweit möglich, analog der Systematik der SKOS-Richtlinien aufgebaut.

II. Grundsätze

1. Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nicht-Normfällen und zwischen Norm- und Nicht-Normleistungen. Die Norm bezieht sich sowohl auf Art und Höhe als auch auf die Gründe der Unterstützung.
2. Über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG in Normfällen sowie die Gewährung von Normleistungen entscheidet die Abteilung Soziales und Gesundheit in eigener Kompetenz. Für die Unterstützung der Nicht-Normfälle sowie die Gewährung von Nicht-Normleistungen ist der Ressortvorsteher zuständig. Vor der Bewilligung des Antrages dürfen keine Leistungen ausgerichtet werden, ausgenommen bei ausgewiesenem Bedarf einer Notunterstützung.
3. Für nach Asylfürsorgeverordnung unterstützte Personen wird die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe separat geregelt.
4. Normfälle / Nicht-Normfälle
Norm- bzw. Nicht-Normfälle sind Fälle, die aufgrund der unter Ziffer III. aufgeführten Gründe unterstützt werden. Die Unterstützungsgründe, die als Nicht-Normfälle gelten, sind abschliessend aufgezählt.
5. Normleistungen / Nicht-Normleistungen
Normleistungen sind Leistungen, die in Ziffer IV. der Kompetenzordnung festgelegt sind. Sie sind sowohl in der Art als auch in der maximalen Höhe definiert und werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gewährt. Alle anderen Leistungen gelten als Nicht-Normleistungen.
6. Leistungsentscheide
Leistungsentscheide sind maximal ein Jahr gültig, bedürfen eines schriftlichen Unterstützungsantrages und werden vom Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin zusammen mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit bewilligt.
7. Revision
Sämtliche laufenden Fälle, bei denen wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausgerichtet wird, werden innert einer Frist von maximal zwölf Monaten einer Revision unterzogen. Bei diesen Revisionen wird die Anspruchsberechtigung überprüft und neu festgelegt, analog dem Verfahren bei Neuansträgen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe.

Kompetenz

Normfälle	Abt. Soziales und Gesundheit
Nicht-Normfälle	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Normleistungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Nicht-Normleistungen	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

III. Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz der Leitung / Stv. Leitung Soziales, der Abteilung Soziales und Gesundheit (Normfälle)

In die Entscheidungskompetenz der Abteilung Soziales und Gesundheit fallen grundsätzlich alle Fälle, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG erfüllen, ausser den unten aufgeführten Ausnahmen, und alle Fälle der Jugendhilfe, sofern Leistungen im Rahmen der Norm (Normleistungen) ausgerichtet werden. Diese Fälle werden als Normfälle bezeichnet.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG beantragt bzw. ausgerichtet wird und die einen oder mehrere der folgenden Unterstützungsgründe ausweisen, gelten als Nicht-Normfälle und fallen in die Entscheidungskompetenz des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit:

- Selbstständigerwerbend
- Liegenschaftenbesitz
- Nicht sofort realisierbares Vermögen beträgt mindestens das 10-fache des Vermögensfreibetrages nach lit. E.2.1 der SKOS-Richtlinien
- Im Studium
- Besuch / Ausbildung an einer Privat- oder Mittelschule sowie höheren Fachschule oder Fachhochschule
- In Ausbildung, die nach Vollendung des 20. Altersjahres begonnen wurde und/oder vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) nicht anerkannt ist
- Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr in eigenem Haushalt (Einpersonenhaushalt) und eigener Wohnung

Kompetenz

Normfälle (Anspruchsvoraussetzungen erfüllt)	Abt. Soziales und Gesundheit
Nicht-Normfälle (abschliessende Aufzählung oben)	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

IV. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz der Leitung / Stv. Leitung, Abteilung Soziales und Gesundheit

A.1. Bedeutung und Geltungsbereich

Dieses Kapitel beinhaltet die Ziele der Sozialhilfe, Ausführungen zur materiellen und persönlichen Hilfe. Grundprinzipien sowie Rechte und Pflichten, das Unterstützungsbudget, Auflagen, Leistungskürzungen usw. Hier wird auf die Ausführungen in den SKOS-Richtlinien verwiesen und sind somit bindend anzuwenden.

A.2. Ziele der Sozialhilfe

Um die Rechte und Pflichten von Klienten zu stärken und sie einzubinden, wie auch um die Grundprinzipien der Sozialhilfe auszugestalten, sind sinnvolle und zumutbare Integration zu betreiben.

Darunter fallen folgende Massnahmen:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz, geeignete Massnahmen zur Arbeitsintegration einzuleiten. Eine Kürzung von 20 % und mehr ist auf max. 6 Monate zu befristen.

Kompetenz

Normleistungen (Eintritts- und Austrittsschwelle identisch)	Abt. Soziales und Gesundheit
Normleistungen (einmalige, anerkannte und unmittelbar anstehende Verpflichtung)	Abt. Soziales und Gesundheit
Normleistungen (Notunterstützung bis zwei Monate)	Abt. Soziales und Gesundheit
Nicht-Normfälle und Nicht-Normleistungen (Notunterstützung bis drei Monate)	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Programmzuweisungen	Abt. Soziales und Gesundheit

C. Materielle Grundsicherung

C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung / C.2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach SHG sind identisch und werden gemäss der Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Anwendung der SKOS-Richtlinien berechnet. Situationsbedingte Leistungen, wie Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) werden in der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Bei der Austrittsschwelle muss gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2015 der Einkommensfreibetrag (EFB) jedoch einbezogen werden.

Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz, über die Ausrichtung einmaliger, anerkannter und unmittelbar anstehender Verpflichtungen im Rahmen der Normleistungen, welche bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt werden, im Sinne einer einmaligen Überbrückung zu entscheiden, sofern das anrechenbare Einkommen geringfügig höher als die Eintrittsschwelle ist.

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SHG, SKOS-Richtlinien und gefällter Leistungsentscheide.

Erläuterung Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr)

- Die Kosten für den öffentlichen Verkehr werden max. zum Ansatz mit einem Halbtaxabonnement vergütet, wenn die Preise äquivalent sind, wird der günstigere Ansatz vergütet
- Für den Nahverkehr werden gem. SKOS 6.1 % des Warenkorbes für den Nahverkehr in Abzug gebracht

Kompetenz

Ausrichtung des GB gem. Entscheid	Abt. Soziales und Gesundheit
-----------------------------------	------------------------------

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):

Ausrichtung eines der Lebenssituation angepassten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im Rahmen der SKOS-Richtlinien; der angepasste Grundbedarf beinhaltet alle Auslagen, die im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien enthalten sind, abzüglich den durch die Institution bzw. das entsprechende Arrangement oder die Tages-Versorgertaxen bereits gedeckten Auslagen

Kosten im Zusammenhang mit einem parallel bestehenden Haushalt:

Mit dem parallelen Bestehen eines Haushaltes zusammenhängende anerkannte Nebenkosten wie Strom, Telefon, Heizkosten usw., sofern die Übernahme des Mietzinses bewilligt ist (vgl. Abschnitt C.4.2. Besondere Wohnkosten „Wohnkosten für Wohngemeinschaften“) und die Nebenkosten (wie Strom, Telefonanschluss), die nicht bereits durch den (angepassten) Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt sind.

Kompetenz

Ausrichtung angepasster GBL an Personen in stationären Einrichtungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Kosten im Zusammenhang mit einem parallel bestehenden Haushalt	Abt. Soziales und Gesundheit
Kosten für stationäre Unterbringung nach KVG anerkannt und indiziert	Abt. Soziales und Gesundheit

Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen) bei stationären Unterbringungen:

1. Stationäre Unterbringungen in Kliniken und Akutspitälern:

Kosten für stationäre Unterbringungen in von der medizinischen Grundversorgung nach KVG anerkannten Kliniken und Spitälern, sofern sie gemäss KVG medizinisch indiziert sind

2. Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in therapeutischen Institutionen, Institutionen für Krisenintervention, Wohneinrichtungen sowie Notfallplatzierungen:

Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:

- für Kriseninterventionen in entsprechenden Institutionen
- in Wohn-/Obdachloseneinrichtungen
- im Rahmen von Notfallplatzierungen während maximal drei Monaten in Hotels oder Pensionen (inkl. Frühstück), sofern keine andere geeignete Einrichtung, wie z. B. eine gemeindeeigene Notunterkunft, zur Verfügung steht oder in Frage kommt

3. Dauernd stationäre Unterbringungen in Alters-, Pflegeheimen und Invalideneinrichtungen:

Kosten für von den Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich anerkannte Alters- und Pflegeheime sowie Invalideneinrichtungen in der Schweiz im Rahmen der von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Taxbegrenzungen

Kompetenz

Kosten für stationäre Unterbringung nach KVG anerkannt und indiziert	Abt. Soziales und Gesundheit
Kriseninterventionen	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Wohn-/Obdachloseneinrichtungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Notfallplatzierung	Abt. Soziales und Gesundheit
Kosten für Alters- und Pflegeheime und Invalideneinrichtungen in der von der ZLV anerkannten Höhe und festgelegten Taxbegrenzungen gem. SD Kanton Zürich	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.4. Wohnen

C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen

Die Bemessung der (maximalen) Wohnkosten ist wie folgt:

Haushaltsgrösse	Mietkosten	Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	Fr. 1'000.00	Fr. 100.00
2-Personen-Haushalt	Fr. 1'200.00	Fr. 100.00
3-Personen-Haushalt	Fr. 1'300.00	Fr. 175.00
4-Personen-Haushalt	Fr. 1'400.00	Fr. 200.00
5-Personen-Haushalt	Fr. 1'500.00	Fr. 250.00
6-Personen-Haushalt	Fr. 1'600.00	Fr. 250.00
je weitere Person	Fr. 50.00	

Mietverträge aus den Liegenschaften Bölli, Tannewäg, Märktgass, Badener-Landstrasse und Oberdorf 7, wie auch explizit A&M Consulting GmbH (Irene Schaad, sel.) und Theo Graf, müssen einen Betreibungsregisterauszug von drei Jahren vorlegen und die Mietzinsansätze können um Fr. 200.00 pro Personenhaushalt reduziert werden.

Wohngemeinschaften werden als ganzer Haushalt angeschaut, entsprechend darf die Miete max. den oben genannten Mietzinsen entsprechen geteilt durch die Anzahl Personen, welche die Wohnung bewohnen. Zweckwohngemeinschaften wird der nächsthöhere Ansatz gewährt, da ein grösserer Wohnraumbedarf als bei familienähnlichen Verhältnissen angenommen wird (Verweis SKOS-Richtlinien C.3.2.).

Bei Personen unter dem vollendeten 25. Altersjahr (junge Erwachsene) wird der Mietzins auf Basis von max. des halben Ansatzes von einem 1 Personenhaushalt gewährt (Verweis SKOS-Richtlinien C.3.2.).

Des Weiteren entscheidet der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen:

- Bei neu anlaufenden Fällen: Übernahme von ausstehenden Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins den Richtlinien entspricht und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann
- Übernahme von zweckentfremdeten Monatsmietzinsen zum Erhalt eines günstigen Wohnraumes, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden
- Mietzins für eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Zimmer bei stationärem Aufenthalt ab Datum des Bekanntwerdens; bei absehbarem längeren stationären Aufenthalt Übernahme des Mietzinses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, längstens für sechs Monate; sofern der Mietzins den Richtlinien entspricht
- Ausstellen von Mietdepot-Garantieerklärungen nach Art. 111 OR in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins den Richtlinien entspricht. Übernahme von Mietzinsversicherungen für die Depotgarantie

Kompetenz

Mietzins gemäss den Richtlinien Mietzinspauschale	Abt. Soziales und Gesundheit
Monatsmietrückstände innerhalb der Richtlinien bei Neufällen, wenn damit Mietverhältnis erhalten werden kann	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Zweckentfremdete Monatsmietzinse zum Erhalt von günstigem Wohnraum, wenn volle Rückforderung resp. Verrechnung	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Mietdepotgarantie	Abt. Soziales und Gesundheit

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Doppelzahlung des Mietzinses bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere, von den Sozialen Diensten akzeptierte Wohnung
- Lagergebühren für private Einlagerungen bis maximal Fr. 400.00 pro Monat bei obdachlosen Personen oder bei Übergangslösungen, wenn kein reguläres Wohnmietverhältnis besteht
- Transport, Umzug und Reinigung, generell muss die Wohnung gereinigt durch den Klienten übergeben werden. Das Fahrzeug wird in adäquatem Umfang an Miete übernommen und eine Umzugsfirma auf Anfrage für Spezialfälle

Kompetenz

Doppelzahlung bei Wohnungswechsel in eine günstigere Wohnung	Abt. Soziales und Gesundheit
Lagergebühren ohne reguläres Wohnmietverhältnis	Abt. Soziales und Gesundheit
Umzugskosten	Abt. Soziales und Gesundheit

C.5. Medizinische Grundversorgung

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG
- Selbstbehalte und Franchisen für vom Arzt verordnete und von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente
- Unterstützungsleistungen für medizinische Versorgung, die wegen Fehlens des Versicherungsschutzes gemäss KVG übernommen werden müssen
- Bei neu anlaufenden Fällen: Ausstehende Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen, Gebühren und Verzugszinse sofern ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zum damaligen Zeitpunkt ausgewiesen ist
- Übernahme von zweckentfremdeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen sowie Gebühren und Verzugszinse, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden

Kompetenz

KVG-Prämien	Abt. Soziales und Gesundheit
Selbstbehalte und Franchisen, wenn vom Arzt verordnet und von der KK anerkannt	Abt. Soziales und Gesundheit
Medizinische Versorgung bei fehlendem Versicherungsschutz	Abt. Soziales und Gesundheit
Neufälle: Ausstehende KVG-Prämien, Selbstbehalte, Franchisen, Gebühren und Verzugszinse	Abt. Soziales und Gesundheit
Zweckentfremdete KVG-Prämien, wenn diese voll zurückgefordert werden können	Abt. Soziales und Gesundheit

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Basisversicherung) minimaler Selbstbehalt
- Prämien Krankentaggeld-Versicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht
- Prämien Rechtsschutzversicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht
- Prämien Zusatzversicherung, falls adäquat und für Kinder (Zahnversicherung)
- Ausweispapiere und Kosten für die notwendigen Papiere
- Mobiliar- und Hausratanschaffungen: Bezug alle fünf Jahre bis maximal Fr. 1'500.00 für eine Person und maximal je Fr. 500.00 pro Person mehr
- Kosten für Baby-Erstausrüstung bis maximal Fr. 800.00 für erstgeborenes Kind und maximal je Fr. 400.00 für nachfolgende Kinder
- Umzugskosten bis maximal Fr. 1'000.00 für Einpersonenhaushalt und maximal Fr. 1'500.00 für Mehrpersonenhaushalt (Mietfahrzeuges und gem. SKOS-Richtlinien bzw. SHG Folgemonat bei Wegzug aus der Gemeinde)
- Heiz- und Nebenkosten gemäss der jährlichen, individuellen Abrechnung des Vermieters
- Kosten die im Zusammenhang mit Bewegung, Bildung oder sozialer Partizipation pro Kind und Unterstützungsperiode bis max. Fr. 500.00 Franken resp. pro rata bei Zuzug unter dem Jahr. Der Elternbeitrag beträgt 10 %
- Fristgerecht eingeforderte und rechtmässig ausgewiesene Forderungen von Vermieterinnen/Vermietern aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder Mietkautionen bei Mietzinsausständen oder Mieterschäden im Rahmen der geleisteten Garantiesumme oder bei Anteilscheinen in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen
- AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige zur Deckung von Beitragslücken
- Kosten für Schuldenberatung gemäss den geltenden Tarifen der Fachstelle für Schuldenfragen
- Kosten für Dolmetscher bis maximal Fr. 500.00 pro Jahr

Internes Handbuch zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe

- Bei Platzierungen notwendige Mehrauslagen: effektive Verkehrsauslagen, Urinproben und effektive Mehrauslagen im Rahmen der institutionell obligatorischen Aktivitäten; ausserordentliche Mehrauslagen bis maximal Fr. 500.00 pro Jahr
- Mehrauslagen im Rahmen der Wahrnehmung des Besuchsrechts: Kosten für Begleitetes Besuchsrecht, Mehrauslagen öffentlicher Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif inkl. ZVV-Zone Rafz oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)
- Weitere gem. SKOS anerkannte SIL zusammen mit dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin

Kompetenz

Weitere SIL gem. Aufzählung SKOS C.6	Abt. Soziales und Gesundheit
Weitere SIL; nicht erwähnt	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.6.2. Bildung

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif inkl. ZVV-Zone Rafz oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz abzgl. Nahverkehr gem. SKOS Warenkorb)
- Kosten für Schulutensilien und Hilfsmittel im direkten Zusammenhang mit der Schul-, Kurs oder Ausbildungsbesuch bis maximal Fr. 500.00
- von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z. B. Schullager)
- von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe
- Kosten für spezielles Schulmaterial für weiterführende Schulen nach der obligatorischen Schulzeit
- Deutschkurse mit dem Ziel der sozialen Integration bis Niveau B2, ohne Kurs- oder Prüfungswiederholungen. Der Beitrag der Teilnehmenden beträgt 10 %

Die obigen Leistungen werden nur erbracht, soweit sie nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

Kompetenz

Aufzählung C.6.2	Abt. Soziales und Gesundheit
Weitere Leistungen; nicht erwähnt	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.6.3. Erwerb

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif inkl. ZVV-Zone Rafz oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz abzgl. Nahverkehr gem. SKOS Warenkorb)
- Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen Integration beitragen
- Kosten für Arbeitsutensilien und Hilfsmittel im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit bis maximal Fr. 500.00

Kompetenz

Aufzählung C.6.3	Abt. Soziales und Gesundheit
Weitere Leistungen; nicht erwähnt	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.6.4. Familie

Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und / oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Eine Fremdbetreuung und damit die Übernahme der Betreuungskosten kann in begründeten Fällen auch dann erfolgen, wenn die vorgehend erwähnten Indikationen nicht ausgewiesen sind, aber andere Gründe, wie z. B. die Integration des Kindes, dafür sprechen.

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Elternbeitrag bei subventionierten Betreuungsplätzen (Hort, Krippe, Spielgruppe)
- Kosten für nichtsubventionierte Hort- oder Krippenplätze, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Elternbeitrag bei anerkannten Tagesfamilien
- Pflegegeld bei nicht anerkannten Tagesfamilien im Rahmen der Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich während maximal sechs Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Kosten für schulergänzende Betreuung / Tagesstrukturen der Primar- und Sekundarschulgemeinde:
 - Mittagstisch bis maximal Fr. 600.00 pro Kind und Monat
 - Mittags- und Nachmittagsbetreuung bis max. Fr. 800.00 pro Kind und Monat

Kompetenz

Aufzählung C.6.4	Abt. Soziales und Gesundheit
Weitere Leistungen; nicht erwähnt	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.6.5. Gesundheit

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten im Rahmen des in der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV) festgelegten Betrages
- Über die Grundversorgung hinausgehender Versicherungsschutz, wenn dies die kostengünstigere Lösung darstellt (z. B. Zusatzversicherungen für Spitalkosten in der ganzen Schweiz bei ausserkantonalen Platzierungen, Zahnversicherungen für Kinder)
- Brillen und Kontaktlinsen jeweils innerhalb von drei Jahren: Brillenfassung maximal Fr. 150.00 und einfache zweckmässige Gläser nach Aufwand; Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation nach Aufwand, ohne medizinische Indikation bis maximal Fr. 600.00
- Kosten für ärztlich verschriebene Spitex-Leistungen im Haushalt
- Kosten für Arztzeugnisse
- Auslagen für ärztlich kontrollierte Betäubungsmittelabgabe (Tagespauschale für die heroingestützte Behandlung; entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif inkl. ZVV-Zone Rafz oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr für Arztbesuche und Therapiesitzungen (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif inkl. ZVV-Zone Rafz oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist abzgl. Nahverkehr gem. SKOS Warenkorb)
- Übernahme der Kosten für Transporte und Rettungen, welche nicht im KVG gedeckt sind
- Notwendige Sonderleistungen bei Indikation ohne KVG Übernahme für Komplementärmedizin, Behandlung Suchterkrankung, Therapien/Kuren, begleitetes Fitnessprogramm und Hörgeräte (sofern nicht von IV oder AHV übernommen)

Abteilung Soziales und Gesundheit Rafz

Internes Handbuch zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe

- Zahnarztkosten nach SUVA-Tarif pro Person über 16 Jahren und im Vorschulalter:
 - Schmerz- und Notfallbehandlungen
 - jährliche Kontrolluntersuchungen und Dentalhygienebehandlungen
 - Zahnbehandlungen nach vorgängigem Kostenvoranschlag, ab Fr. 600.00 nach Gutheissung durch Vertrauenszahnarzt; von der Wartefrist ausgenommen sind Übernahmen von Zahnbehandlungen im Sinne von einmaligen Überbrückungen
- Durch Schulzahnarzt schriftlich empfohlene Zahnbehandlungskosten für Kinder unter 16 Jahren (ohne kieferorthopädische Eingriffe)

Kompetenz

Aufzählung C.6.5	Abt. Soziales und Gesundheit
Weitere Leistungen; nicht erwähnt	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV

C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Die IZU wird gewährt bei Teilnahme an

- Arbeits- und Qualifizierungsprogrammen
- Motivationssemester
- Studium, Berufsausbildung oder einer vorbereitenden Massnahme (Praktikum, Mittelschule, 10. Schuljahr)

Die Höhe der IZU ist abhängig vom Leistungsumfang in Prozenten und beträgt zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 im Monat. Im Zweifelsfalle beträgt ein 100 %-Pensum 173.6 Stunden pro Monat. Eine minimale IZU entfällt. Die Obergrenze der kumulierten IZU und EFB (Einkommensfreibetrag) beträgt Fr. 850.00 pro Monat und Unterstützungseinheit.

Bei Personen unter dem vollendeten 25. Altersjahr (junge Erwachsene) wird bei gleicher Leistung die halbe Integrationszulage ausgerichtet.

Kompetenz

IZU bis Fr. 300.00	Abt. Soziales und Gesundheit
--------------------	------------------------------

C.7. Auszahlung

Unterstützungsleistungen dürfen nicht vor der Bewilligung des Antrages auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG ausbezahlt werden.

Davon ausgenommen sind Notunterstützungen im Umfang des Unterstützungsbudgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle, sofern der Bedarf für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach SHG und die unmittelbare Mittellosigkeit ausgewiesen sind, für

- Normfälle mit Normleistungen: Notunterstützung bis zu zwei Monaten
- Nicht-Normfälle oder Nicht-Normleistungen: mit Entscheid des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit zusammen mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit bis zu drei Monaten
- Auszahlung erfolgt mittels Überweisung oder Barauszahlung. In begründeten Fällen mit Raten oder direkten Rechnungsbegleichung. Naturalleistungen nur in absoluten Ausnahmen

D. Leistungsbemessung

D.1. Einnahmen

Anrechnung von Einkommen und Vermögen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt (SKOS-Richtlinien Kap. E.).

An die Abteilung Soziales und Gesundheit wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Gewährung / Nichtgewährung und Berechnung des EFB

Die Höhe des Einkommensfreibetrages bei Monatslohn wird wie folgt festgelegt:

Im Kanton Zürich beträgt der EFB seit 1. Januar 2015 Fr. 400.00 pro Person und Monat bei einer 100 % Anstellung mit 42 Stunden pro Woche bzw. 168 Stunden pro Monat. Bei Teilzeitarbeit jeweils anteilmässig. Minimal wird ein EFB von Fr. 50.00 gewährt und auf einer Basis von einem minimalen Monatslohn bei 100 % Pensum von Fr. 3'000.00.

Ein Normfall liegt vor, wenn mit dem geleisteten Arbeitspensum mindestens die aufgeführten effektiven Nettoeinnahmen erzielt werden, wobei für die Festlegung des Einkommensfreibetrages der 13. Monatslohn, die Gratifikation, die Gewinnbeteiligung nicht berücksichtigt werden.

Der Ansatz für junge Erwachsene und Lehrlinge beträgt jeweils die Hälfte des maximalen Betrages für Erwachsene.

Kompetenz

EFB	Abt. Soziales und Gesundheit
-----	------------------------------

D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Geltendmachung und Berechnung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

Kompetenz

Drittansprüche	Abt. Soziales und Gesundheit
----------------	------------------------------

E. Rückerstattungen

- Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattung von rechtmässig bezogenen, zweckentfremdeten oder unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen, bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen, zu bestimmen.
- Für entstandene Auslagen aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder nicht rückerstatteten Mietkautionen für grobfahrlässig verursachte Mieterschäden, sowie entstandene Doppelzahlungen für Mietzinse ist die Rückerstattung durch die Klientin / den Klienten zu prüfen. Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit, hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen bei laufenden Fällen mit den laufenden Unterstützungsleistungen zu bestimmen.
- Über die Weiterführung der Verrechnung von rechtskräftig beschlossenen Rückerstattungen entscheidet der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit.

Kompetenz

Rückerstattung von rechtmässig, zweckentfremdeten und unrechtmässig bezogenen Leistungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Verrechnungsmodus bei Rückerstattungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Weiterführung der Verrechnung von Rückerstattungen, die in RK erwachsen sind	Abt. Soziales und Gesundheit

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

F.2. Sanktionen

Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz, schriftlich Auflagen und Weisungen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien zu erteilen und die Klientinnen / die Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretung unter Androhung von Leistungskürzungen zu warnen. Die Durchsetzung von Leistungskürzungen und Einstellungen von Leistungen erfolgt mittels Entscheides der Abteilung Soziales und Gesundheit mit Rechtsmittelbelehrung.

Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz, Leistungen abzulehnen und die Ablehnung mittels begründeten schriftlichen Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit mit der Leitung / Stv. Leitung Soziales und Gesundheit hat die Kompetenz Rekurschriften zu verfassen.

Kompetenz

Auflagen und Weisungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Ablehnungen	Abt. Soziales und Gesundheit
Einstellung	Abt. Soziales und Gesundheit mit RV
Rekurschriften	Abt. Soziales mit RV, z.K. Gemeinderat

Abteilung Soziales und Gesundheit Rafz

Internes Handbuch zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe

V. Gültigkeit der Richtlinien des Gemeinderates

Diese Kompetenzordnung wurde vom Gemeinderat Rafz am 9. Juni 2026 genehmigt. Die Kompetenzordnung vom 1. Juni 2024 wird durch die vorliegende Kompetenzordnung ersetzt und tritt ausser Kraft. Die vorliegende Kompetenzordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Gemeinderat Rafz